

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 22 Energiefondsreglement vom 26. August 2008¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug des Energiefondsreglements.
Energiefondsverwaltung	Art. 2 Das Amt für Umwelt und Energie wird mit der Verwaltung des Energiefonds betraut. Es kann Beiträge bis CHF 20'000 ausrichten.
Energieberatungsstelle	Art. 3 ¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist Energieberatungsstelle. ² Beiträge für Informationsarbeit und Kampagnen in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle betragen höchstens 50 % der gesamten Kosten.
Maximalbeitrag	Art. 4 Der Maximalbeitrag ist die absolute Obergrenze der nach Wirkung berechneten Beiträge und der Pauschalbeiträge. Die Grundbeiträge und die Bonusbeiträge können überschritten werden. Der Maximalbeitrag gilt für die gesamte technische Nutzungsdauer einer für eine Baute oder Anlage ergriffenen Massnahme.
Nutzungsdauer	Art. 5 Die technische Nutzungsdauer beträgt a) für Wärmeeffizienzmassnahmen und Erdsonden 30 Jahre; b) für Sonnenkollektoren und Wärmerückgewinnungsanlagen 20 Jahre.
Wirtschaftlichkeit	Art. 6 Für die Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten werden insbesondere berücksichtigt: a) der ausgewiesene Mehraufwand, der in direktem Zusammenhang mit der förderungswürdigen Massnahme entsteht; b) die durch die Massnahme entstehenden Kosteneinsparungen; c) der Wartungs- und Unterhaltsaufwand für die geförderten Anlagen; d) die Verzinsung der durch die geförderte Massnahme verursachten Mehrinvestition (durchschnittlicher publizierter Zinssatz für variable erste Hypotheken der St.Galler Kantonalbank über die letzten drei Kalenderjahre);

¹ sRS 511.2

cRS 2009

- e) bei Ersatzbeschaffungen von Anlagen, welche die technische Nutzungsdauer erreicht haben: die Differenzkosten zu einer mit nicht erneuerbaren Energieträgern betriebenen Anlage.

Konkurrenz von Bereichen

Art. 7
Ist eine Massnahme in mehreren Massnahmenbereichen förderungswürdig, so wird der Beitrag nach der Gesamtmenge der Energieeinsparung oder der neu produzierten erneuerbaren Energiemenge bemessen.

II. Massnahmenbereiche

1. Wärmeeffizienzmassnahmen

Basisbeitragssatz

Art. 8
¹ Der Basisbeitragssatz für Wärmeeffizienzmassnahmen beträgt 50 Rp. pro kWh.
² Die Reduktion des Energiebedarfs wird mittels Systemnachweis berechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Energiefondsverwaltung stattdessen den Nachweis über die Einzelanforderung bewilligen.

Mindestwirkung

Art. 9
¹ Wärmeeffizienzmassnahmen werden gefördert, wenn sie zu einer Einsparung von mindestens 2'000 kWh CO₂-belasteter Energie pro Jahr führen.
² Wird die Energieeinsparung mittels Systemnachweis berechnet, so muss der Grenzwert des Heizwärmebedarfs von Neubauten nach SIA 380/1 eingehalten werden.
³ Wird die Energieeinsparung mittels Einzelbauteilenachweis berechnet, so müssen die Wärmedurchgangskoeffizienten die Einzelbauteilgrenzwerte nach SIA 380/1 um mindestens 10 % unterschreiten.

Sanierungskonzept

Art. 10
¹ Von der Energiefondsverwaltung verlangte Sanierungskonzepte werden ganz gefördert, wenn innert zwei Jahren seit ihrer Erstellung Beiträge für Massnahmen beantragt werden, die wenigstens die Hälfte der im Sanierungskonzept ausgewiesenen Energieeinsparung erzielen.
² Zur Erstellung von Sanierungskonzepten ist befähigt, wer vom kantonalen Amt für Umwelt und Energie zur Ausführung der Privaten Kontrolle Energie akkreditiert ist.

Sonnenkollektoren	<p>Art. 11 Sonnenkollektoren werden nur gefördert, wenn sie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach EN-12975 zertifiziert sind.</p>
Erdsonden	<p>Art. 12 ¹ Erdsonden zu Heizzwecken werden bis zu einer Länge gefördert, welche die auf den wärmetechnisch sanierten Zustand des Gebäudes ausgelegte Länge um maximal 20 % übersteigt. ² Die Erdsonde muss von einem Bohrunternehmen erstellt werden, das mit dem Gütesiegel der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz FWS ausgezeichnet ist.</p>
Warmwasser- Aufbereitung	<p>Art. 13 Der gesamthafte Ersatz einer konventionellen Heizanlagen durch eine Erdsonden-Wärmepumpe oder den Anschluss an einen Wärmeverbund wird in der Regel nur gefördert, wenn er auch die Warmwasseraufbereitung betrifft.</p>
Pauschalbeiträge	<p>Art. 14 Es werden folgende Pauschalbeiträge ausgerichtet: a) für nach Süden (Azimut von 0900 bis 2700) orientierte Warmwasser-Solaranlagen mit - Flachkollektoren: Fr. 250 pro m² Absorberfläche; - Vakuum-Röhrenkollektoren: Fr. 330 pro m² Absorberfläche; b) für Erdsonden: Fr. 35 pro Tiefenmeter; c) für Wärmerückgewinnungsanlagen: Fr. 1'000 pro Einfamilienhaus bzw. Fr. 700.- pro Wohneinheit.</p>
Maximalbeiträge a) Wärmedämm- massnahmen	<p>Art. 15 ¹ Die Maximalbeiträge für Wärmedämmmassnahmen an bestehenden Gebäuden betragen a) Fr. 50 pro m² für die ersten 500 m² Energiebezugsfläche; b) Fr. 40 pro m² für die nächsten 500 m² Energiebezugsfläche; c) Fr. 30 pro m² für die restliche Energiebezugsfläche. ² Unterschreitet der mittels Systemnachweis berechnete Heizwärmebedarf den Grenzwert, so wird der Maximalbeitrag linear erhöht, bis er bei einer Unterschreitung um 40 % den doppelten Ausgangswert erreicht.</p>

cRS 2009

b) Haustechnik- anlagen	Art. 16 ¹ Die Maximalbeiträge für Haustechnikanlagen betragen für a) Solaranlagen: Fr. 15'000; b) Erdsonden: Fr. 20'000; c) den Anschluss an ein Wärmeverbundnetze: Fr. 20'000; d) den Desinvestitionsbeitrag für Heizanlagen: Fr. 20'000. ² Mit Ausnahme des Desinvestitionsbeitrages werden die Maximalbeiträge reduziert a) für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) auf die Hälfte; b) für Neubauten anderer Gebäudekategorien auf die Hälfte; c) für Neubauten von Einfamilienhäusern auf einen Viertel.
c) Sanierungs- konzepte	Art. 17 Die Maximalbeiträge für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes betragen bei Einfamilienhäusern Fr. 3'000, bei allen übrigen Gebäuden Fr. 4'000.
Grundbeiträge	Art. 18 ¹ Für Warmwasser-Solaranlagen sowie für Erdsonden wird ein Grundbeitrag von je Fr. 2'000 ausgerichtet. Für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) gilt der halbe Grundbeitrag. ² Der Grundbeitrag wird nur einmal pro Nutzungsdauer gewährt.
Massnahmenkombinationen	Art. 19 ¹ Für folgende Massnahmenkombinationen wird, sofern sie infolge eines Sanierungskonzeptes ergriffen werden, ein Bonus ausgerichtet, mit dem die Hälfte der nicht amortisierbaren Kosten überschritten werden kann: a) Warmwassersolaranlage als zusätzliche Heizungsunterstützung: Fr. 2'000; b) Erdsonden-Wärmepumpen in Verbindung mit einer Solaranlage: Fr. 2'000; c) Erdsonden-Wärmepumpen mit gleichzeitiger Sanierung der Gebäudehülle: Fr. 5'000. ² Für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) gelten die halben Beträge.

2. Effiziente Nutzung elektrischer Energie

Ersatz von Geräten und Anlagen	Art. 20 ¹ Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten des Haushalts wird im Rahmen von zeitlich befristeten Kampagnen gefördert.
-----------------------------------	--

² Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten von Industrie und Gewerbe wird mit Beiträgen in der Höhe von 50 % der nicht amortisierbaren Kosten gefördert.

3. CO₂-neutrale und umweltschonende Energieproduktion

Gesamtwirkungsgrad	Art. 21 Der minimale Gesamtwirkungsgrad für die Förderung von Energieproduktionsanlagen beträgt 85 % des technisch nutzbaren Wertes. Sie müssen mindestens 10'000 kWh CO ₂ -neutrale Energie pro Jahr produzieren.
Wärmeverteilnetze	Art. 22 ¹ Bei Wärmeverteilnetzen gilt eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion als gewährleistet, wenn die Abwärme aus Anlagen stammt, die entweder CO ₂ -neutral oder zwecks Produktion von elektrischer Energie wärmegeführt betrieben werden. ² Neu zu erstellende Wärmezentralen sind nahe bei der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur oder bei einer bestehenden bzw. geplanten Fernwärmeleitung zu platzieren. ³ Die Vorlauftemperatur darf max. 75°C betragen.
Abschreibung von Heizungen	Art. 23 Für bestehende nicht amortisierte Heizanlagen, welche durch den Anschluss an einen Wärmeverbund ersetzt werden, wird ein Desinvestitionsbeitrag in Höhe des halben Zeitwerts ausgerichtet.

III. Ausrichtung der Beiträge

Vollständigkeit des Gesuchs	Art. 24 Ein Gesuch ist vollständig, wenn es folgende Unterlagen enthält: a) unterzeichnetes Gesuchsformular; b) Bescheinigung über die erfolgte Erstberatung; c) Offerten der ausführenden Unternehmen; d) erforderliche Zeichnungen und Schemas; e) Energienachweise (falls erforderlich); f) Sanierungskonzept (falls erforderlich).
-----------------------------	---

cRS 2009

Auszahlung	Art. 25 ¹ Die Auszahlung zugesprochener Beiträge wird mit der Einreichung des Abschlussrapports geltend gemacht. ² Für Anlagen der Haustechnik werden 30 % des Beitrags erst nach erfolgter und nachgewiesener Betriebsoptimierung ausbezahlt.
Abzug von Drittleistungen	Art. 26 Soweit es sich bei gesetzlich zustehenden Leistungen Dritter um wirkungsunabhängige Grundbeiträge handelt, werden sie von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen nicht abgezogen.
Rückforderung von Beiträgen	Art. 27 Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 28 Das Reglement zum Vollzug des Reglements über den Energiefonds vom 28. Mai 2002 ¹ wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 29 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 30 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 16. Dezember 2008

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2002, 79

² vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 18. Dezember 2008

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2009